



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 40/2025 vom 19.11.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/25/19 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel anlässlich des Ausbruches in der Samtgemeinde Barnstorf	2
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/25/20 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel anlässlich des Ausbruches in der Samtgemeinde Barnstorf	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
C Bekanntmachungen anderer Stellen	4

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/25/19 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel anlässlich des Ausbruches in der Samtgemeinde Barnstorf

Auf der Grundlage des Art. 39 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 sowie i. V. m. §§ 18 – 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Aufgrund Art. 39 VO (EU) 2020/687 wird die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (39/25/5) vom 29.10.2025 angeordnete Maßnahme für die Schutzzone aufgehoben.
2. In der Schutzzone gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.11.2025 in Kraft.

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise:

- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann das Veterinäramt Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.

- Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Diepholz, der 19.11.2025

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

Kleine

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)

in der jeweils gültigen Fassung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/25/20 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel anlässlich des Ausbruches in der Samtgemeinde Barnstorf

Auf der Grundlage des Art. 39 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 sowie i. V. m. §§ 18 – 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Aufgrund Art. 39 VO (EU) 2020/687 wird die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (39/25/7) vom 01.11.2025 angeordnete Maßnahme für die Schutzzone aufgehoben.
2. In der Schutzzone gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.11.2025 in Kraft.

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise:

- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann das Veterinäramt Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
- Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Diepholz, der 19.11.2025

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

Kleine

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)

in der jeweils gültigen Fassung

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen